

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 30. April 1992

89. Stück

228. Verordnung: Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte(r) Medizinphysiker(in)“

229. Verordnung: Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften

230. Verordnung: Doktoratsstudium der Bodenkultur

231. Verordnung: Studienordnung Landwirtschaft

228. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte(r) Medizinphysiker(in)“

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes — AHStG —, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1991, wird verordnet:

Der Rektor der Universität Wien hat Absolventen des von dieser Universität durchgeführten Hochschullehrganges für Medizinische Physik nach erfolgreicher Ablegung der im Unterrichtsplan vorgesehenen Abschlußprüfungen die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte(r) Medizinphysiker(in)“ zu verleihen.

Busek

229. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften

Auf Grund des § 8 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990), BGBl. Nr. 373/1990, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1991, wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. (1) Das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften hat über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher oder

konstruktiver oder wissenschaftlich-konstruktiver Arbeit auf dem Gebiete der technischen Wissenschaften zu dienen.

(2) Das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften ist an der Technischen Universität Wien, der Technischen Universität Graz, der Universität Linz und der Universität Innsbruck einzurichten.

Zulassung

§ 2. Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften ist die erfolgreiche Ablegung der zweiten Diplomprüfung einer der auf Grund des Tech-StG 1990 eingerichteten Studienrichtungen oder die Ablegung der abschließenden Diplomprüfung einer gleichwertigen (§ 21 Abs. 5 AHStG) an einer anderen in- oder ausländischen Universität (Hochschule) absolvierten Studienrichtung oder die Ablegung der Lehramtsprüfung aus einem an einer Technischen Universität vertretenen Fach.

Doktoratsstudium

§ 3. (1) Das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Dissertation vorgesehenen Zeit, die Inskription von vier Semestern.

(2) Im Rahmen des Doktoratsstudiums sind vom Studierenden forschungsrelevante Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt zwölf Wochenstunden zu absolvieren.

(3) Die Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 2 sind vom Studierenden im Einvernehmen mit dem Betreuer der Dissertation nach fachlichen Gesichtspunkten auszuwählen.

(4) Die Anrechnung und Anerkennung außeruniversitärer Forschungsleistungen, einschließlich wis-

senschaftlicher Publikationen, erfolgt nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 AHStG.

Allgemeines Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1991, wird verordnet:

Dissertation

§ 4. Das Thema der Dissertation ist den auf Grund des Tech-StG 1990 eingerichteten Studienrichtungen zu entnehmen, sofern das Fach (im Falle von interdisziplinären Dissertationen die Fächer), dem die Dissertation zuzuordnen ist, an der betreffenden Universität durch einen Universitätslehrer im Sinne des § 23 Abs. 1 lit. a UOG vertreten ist.

Rigorosum

§ 5. (1) Die Zulassung zum Rigorosum setzt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen gemäß § 3 und die Approbation der Dissertation voraus.

(2) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die in Form einer kommissionellen Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen ist.

(3) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

1. das Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist;
2. ein Teilgebiet eines Faches, das vom Präses der zuständigen Prüfungskommission nach Anhörung des Kandidaten und der Begutachter der Dissertation auf Grund des thematischen Zusammenhangs mit der Dissertation zu bestimmen ist. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

Akademischer Grad

§ 6. An die Absolventen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad „Doktor der technischen Wissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor technicae“, abgekürzt „Dr. techn.“, verliehen.

Schlußbestimmungen

§ 7. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1992 in Kraft.

Busek

230. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über das Doktoratsstudium der Bodenkultur

Auf Grund des § 11 des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 369/1991, in Verbindung mit dem

Einrichtung

§ 1. Das Doktoratsstudium der Bodenkultur ist an der Universität für Bodenkultur Wien einzurichten und hat über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher oder konstruktiver oder wissenschaftlich-konstruktiver Arbeit auf dem Gebiete der Bodenkultur zu dienen.

Zulassung

§ 2. Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Bodenkultur ist die erfolgreiche Ablegung der zweiten Diplomprüfung einer der auf Grund des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur eingerichteten Studienrichtungen oder die Ablegung der abschließenden Diplomprüfung einer gleichwertigen (§ 21 Abs. 5 AHStG) an einer anderen in- oder ausländischen Universität (Hochschule) absolvierten Studienrichtung.

Doktoratsstudium

§ 3. (1) Das Doktoratsstudium der Bodenkultur erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Dissertation vorgesehenen Zeit, die Inskription von vier Semestern.

(2) Im Rahmen des Doktoratsstudiums sind vom Studierenden Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt zwölf Wochenstunden zu absolvieren. Diese Lehrveranstaltungen müssen im Zusammenhang mit dem Dissertationsthema stehen.

(3) Die Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 2 sind vom Vorsitzenden der Studienkommission für das Doktoratsstudium im Einvernehmen mit dem Betreuer der Dissertation und dem Studierenden nach fachlichen Gesichtspunkten festzulegen. Der Studierende ist berechtigt, diesbezügliche Vorschläge zu erstatten.

(4) Die Anrechnung und Anerkennung außeruniversitärer Forschungsleistungen, einschließlich wissenschaftlicher Publikationen, erfolgt nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 AHStG.

Dissertation

§ 4. Das Thema der Dissertation ist den auf Grund des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur eingerichteten Studienrichtungen zu entnehmen, sofern das Fach, dem die Dissertation zuzuordnen ist, an der Universität für Bodenkultur Wien durch einen Universitätslehrer im Sinne des § 23 Abs. 1 lit. a UOG vertreten ist.

Rigorosum

§ 5. (1) Die Zulassung zum Rigorosum setzt die positive Absolvierung der gemäß § 3 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sowie die Approbation der Dissertation voraus.

(2) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die in Form einer kommissionellen Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen ist.

(3) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

1. das Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist;
2. ein Teilgebiet eines Faches, das vom Präses der zuständigen Prüfungskommission nach Anhörung des Kandidaten und der Begutachter der Dissertation auf Grund des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation zu bestimmen ist. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu erstatten.

Akademischer Grad

§ 6. An die Absolventen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad „Doktor der Bodenkultur“, lateinische Bezeichnung „Doctor rerum naturalium technicarum“, abgekürzt „Dr. nat. techn.“, verliehen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1992 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten des unter Berücksichtigung dieser Verordnung zu erlassenden Studienplanes tritt die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über das Doktorat der Bodenkultur, BGBl. Nr. 145/1971, außer Kraft.

(3) Bewerber um das Doktorat der Bodenkultur auf Grund der Verordnung gemäß Abs. 2, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes bereits ein Dissertationsthema erhalten haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher geltenden Studienvorschriften fortzusetzen oder zu beenden. Der Empfang des Dissertationsthemas vor diesem Zeitpunkt ist durch eine Bestätigung des Betreuers nachzuweisen.

(4) Bewerber gemäß Abs. 3 haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung dieser Studienordnung und dem unter Berücksichtigung dieser Verordnung zu erlassenden Studienplan zu unterwerfen.

Busek

231. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Landwirtschaft (Studienordnung Landwirtschaft)

Auf Grund des § 4 des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 369/1991, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1991, wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. Die Studienrichtung Landwirtschaft ist an der Universität für Bodenkultur unter Bedachtnahme auf die im § 1 des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur und im § 1 AHStG genannten Grundsätze und Ziele mit folgenden Studienzweigen einzurichten:

1. Pflanzenproduktion;
2. Tierproduktion;
3. Agrarökonomik;
4. Gartenbau.

Studiendauer und Studienabschnitte

§ 2. (1) Das Studium der Landwirtschaft besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

(2) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

Erster Studienabschnitt

§ 3. (1) Der erste Studienabschnitt umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus den in Abs. 2 genannten Prüfungsfächern im Umfang von insgesamt 60 bis 75 Wochenstunden. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus Freifächern im Umfang von fünf Wochenstunden zu besuchen.

(2) Prüfungsfächer des ersten Studienabschnittes sind mit folgenden Stundenrahmen:

	Wochenstunden
1. Botanik	5—13
2. Chemie	11—17
3. Bodenkunde	2— 7
4. Anatomie und Physiologie der Haustiere	2— 7
5. Vorprüfungsfächer zur ersten Di- plomprüfung	32—44

(3) Zur Sicherstellung einer praxisbezogenen Ausbildung in den Fachgebieten gemäß Abs. 2 hat der Studienplan überdies Exkursionen und Feldarbeiten im Umfang von 12 bis 20 Tagen zu verordnen.

Vorprüfungen zur ersten Diplomprüfung

§ 4. (1) Zur ersten Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

1. Gesteinskunde;
2. Zoologie;
3. Mathematik;
4. Statistik;
5. Physik;
6. Mikrobiologie;
7. Genetik;
8. Agrarökologie;
9. Landschaftsgestaltung;
10. Forstwirtschaftslehre;
11. Volkswirtschaftslehre;
12. Rechtswissenschaften.

(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 5. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung setzt die gültige Inskription in den Semestern, in denen die Lehrveranstaltungen laut Studienplan angesetzt sind, und den Abschluß der für die betreffende Prüfung in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen sowie die positive Beurteilung bestimmter Teilprüfungen oder Prüfungsteile nach Maßgabe des Studienplanes voraus.

(2) Im Fall der Ablegung der ersten Diplomprüfung als kommissionelle Prüfung setzt die Zulassung zu einem der beiden Teile der kommissionellen Prüfung voraus:

1. die gültige Inskription in den Semestern, in denen laut Studienplan die die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen angesetzt sind;
2. die erfolgreiche Teilnahme an den für die zu prüfenden Fächer im Studienplan vorgeschriebenen Übungen, Seminaren, Proseminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften, Konversatorien, Exkursionen und Feldarbeiten.

(3) Die Zulassung zum zweiten Teil der kommissionellen Prüfung setzt weiters die positive Beurteilung des ersten Teiles dieser Prüfung und die erfolgreiche Ablegung der vorgesehenen Vorprüfungen voraus.

Erste Diplomprüfung

§ 6. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

1. Botanik;
2. Chemie;
3. Bodenkunde;
4. Anatomie und Physiologie der Haustiere.

(2) Die erste Diplomprüfung ist grundsätzlich mündlich abzuhalten. Sind jedoch Rechen- oder Konstruktionsaufgaben zu lösen, sind diese schriftlich durchzuführen. Wenn die mündliche Ablegung von Teilprüfungen oder Prüfungsteilen vor Einzelprüfern wegen der zu großen Zahl der Kandidaten und der geringen Zahl der Prüfer nicht möglich ist, sind auf Beschluß des zuständigen Organs der Universität schriftliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten anzuordnen.

(3) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 AHStG).

Zweiter Studienabschnitt

§ 7. (1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus den in Abs. 2 genannten Prüfungsfächern im Umfang von insgesamt 120 bis 135 Wochenstunden. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus Freifächern im Umfang von 10 Wochenstunden zu besuchen.

(2) Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnittes sind mit folgenden Stundenrahmen:

Wochenstunden

1. Im Studienzweig „Pflanzenproduktion“:
 - a) Pflanzenproduktion 28—34
 - b) Tierproduktion 2—8
 - c) Agrarökonomik 4—10
 - d) Landtechnik 4—10
 - e) ein spezielles Teilgebiet der Pflanzenproduktion nach Wahl des Kandidaten 26—30
 - f) Agrarwissenschaftliche Ergänzungsfächer nach Wahl des Kandidaten 18—22
 - g) Vorprüfungsfächer zur zweiten Diplomprüfung 23—35
2. Im Studienzweig „Tierproduktion“:
 - a) Pflanzenproduktion 4—10
 - b) Tierproduktion 19—27
 - c) Agrarökonomik 4—10
 - d) Landtechnik 4—10
 - e) ein spezielles Teilgebiet der Tierproduktion nach Wahl des Kandidaten 30—34

- f) Agrarwissenschaftliche Ergänzungsfächer nach Wahl des Kandidaten 18—22
- g) Vorprüfungsfächer zur zweiten Diplomprüfung 23—35
- 3. Im Studienzweig „Agrarökonomik“:
 - a) Pflanzenproduktion 4—10
 - b) Tierproduktion 2— 8
 - c) Agrarökonomik 28—34
 - d) Landtechnik 4—10
 - e) ein spezielles Teilgebiet der Agrarökonomik nach Wahl des Kandidaten 25—31
 - f) Agrarwissenschaftliche Ergänzungsfächer nach Wahl des Kandidaten 18—22
 - g) Vorprüfungsfächer zur zweiten Diplomprüfung 23—35
- 4. Im Studienzweig „Gartenbau“:
 - a) Pflanzenproduktion 4—10
 - b) Tierproduktion 2— 8
 - c) Agrarökonomik 4—10
 - d) Landtechnik 4—10
 - e) Gartenbau 14—22
 - f) ein spezielles Teilgebiet des Gartenbaues nach Wahl des Kandidaten 34—38
 - g) Agrarwissenschaftliche Ergänzungsfächer nach Wahl des Kandidaten 18—22
 - h) Vorprüfungsfächer zur zweiten Diplomprüfung 23—35

(3) Zur Sicherstellung einer praxisbezogenen Ausbildung in den Fachgebieten gemäß Abs. 2 hat der Studienplan überdies Exkursionen und Feldarbeiten im Umfang von 30 bis 45 Tagen zu verordnen.

(4) Die im § 15 Abs. 5 AHStG genannten Lehrveranstaltungen sind als Wahlfächer gemäß Abs. 2 oder als Freifächer anzubieten.

Diplomarbeit

§ 8. (1) Der Kandidat hat durch die selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem der Studienrichtung zugehörigen Fach den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung darzutun. Hat ein Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen, obliegt ihm auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung. Er hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist.

(2) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen.

Vorprüfungen zur zweiten Diplomprüfung

§ 9. (1) Zur zweiten Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

1. Pflanzenschutz;
2. Tierernährung;
3. Tierhaltung;
4. Agrarpolitik;
5. Regionalplanung;
6. Betriebliches Rechnungswesen;
7. Agrarmärkte;
8. Marketing;
9. Grundlagen der Landtechnik.

(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 10. (1) Für die Zulassung zum ersten Teil der zweiten Diplomprüfung gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

1. die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
2. die Inskription der gemäß § 2 Abs. 1 vorgesehenen Zahl von Semestern;
3. die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus den im § 9 genannten Fächern;
4. die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung;
5. die Approbation der Diplomarbeit.

Zweite Diplomprüfung

§ 11. (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

1. Im Studienzweig „Pflanzenproduktion“:
 - a) Pflanzenproduktion;
 - b) Tierproduktion;
 - c) Agrarökonomik;
 - d) Landtechnik;
 - e) jene Gruppe von Wahlfächern, die gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 lit. e gewählt wurde;
 - f) jene Gruppe von Wahlfächern, die gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 lit. f gewählt wurde.
2. Im Studienzweig „Tierproduktion“:
 - a) Pflanzenproduktion;
 - b) Tierproduktion;
 - c) Agrarökonomik;
 - d) Landtechnik;
 - e) jene Gruppe von Wahlfächern, die gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. e gewählt wurde;

- f) jene Gruppe von Wahlfächern, die gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. f gewählt wurde.
3. Im Studienzweig „Agrarökonomik“:
- a) Pflanzenproduktion;
 - b) Tierproduktion;
 - c) Agrarökonomik;
 - d) Landtechnik;
 - e) jene Gruppe von Wahlfächern, die gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. e gewählt wurde;
 - f) jene Gruppe von Wahlfächern, die gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. f gewählt wurde.
4. Im Studienzweig „Gartenbau“:
- a) Pflanzenproduktion;
 - b) Tierproduktion;
 - c) Agrarökonomik;
 - d) Landtechnik;
 - e) Gartenbau;
 - f) jene Gruppe von Wahlfächern, die gemäß § 7 Abs. 2 Z 4 lit. f gewählt wurde;
 - g) jene Gruppe von Wahlfächern, die gemäß § 7 Abs. 2 Z 4 lit. g gewählt wurde.

(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“

§ 12. (1) An die Absolventen der Studienrichtung Landwirtschaft wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“, verliehen.

(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist beim zuständigen Organ der Universität anzusuchen.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors durch einen Ordentlichen Universitätsprofessor als Promotor.

(4) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. Die Urkunden können auf Beschluß des obersten Kollegialorgans der im § 1 genannten Universität auch in lateinischer Sprache

verfaßt werden. In der Urkunde ist jedenfalls ersichtlich zu machen, daß es sich um einen Absolventen der Studienrichtung Landwirtschaft handelt.

(5) Absolventen der Studienrichtung Landwirtschaft sind nach Maßgabe einer besonderen Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Bodenkultur zuzulassen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1992 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten des unter Berücksichtigung dieser Verordnung zu erlassenden Studienplanes tritt die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst über die Studienordnung für die Studienrichtung Landwirtschaft, BGBl. Nr. 296/1970, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 137/1971 und der Verordnung BGBl. Nr. 408/1971 außer Kraft.

(3) Ordentliche Hörer der Studienrichtung Landwirtschaft auf Grund der Verordnung gemäß Abs. 2 sind jedoch berechtigt, ihr Studium nach den bisher geltenden Studienvorschriften fortzusetzen oder zu beenden.

(4) Ordentliche Hörer gemäß Abs. 3 haben nach Maßgabe des Lehrangebotes das Recht, sich durch schriftliche Erklärung dieser Studienordnung und dem unter Berücksichtigung dieser Studienordnung zu erlassenden Studienplan zu unterwerfen.

(5) In dem unter Berücksichtigung dieser Studienordnung zu erlassenden Studienplan ist zu verordnen, welche Prüfungen im Fall des Abs. 4 nach den bisher geltenden Studienvorschriften für das Studium der Landwirtschaft nach den neuen Studienvorschriften im Sinne des § 21 Abs. 5 AHStG anerkannt werden.

Busek